

daß im Allgemeinen die Juden mit wenig Zuversicht und Hoffnung sich den Handwerken zuwenden und der wesentlichste Zweck des Gesetzes, die Juden den Handwerken zuzuweisen, verloren ging. Die Deputation hielt demnach diese Repartition nach mathematischen Proportionen auf die einzelnen Handwerke für nachtheilig und hemmend und glaubte demnach einstimmig, folgenden Antrag, dem von Seiten der hohen Staatsregierung kein Bedenken entgegengestellt wurde, der hohen Kammer empfehlen zu können:

es möge dieselbe im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahl der jüdischen Meister im Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung im Allgemeinen zwar beizubehalten, eine Repartition der Meisterzahl auf die einzelnen Innungen aber fernerhin so schlechterdings nicht obwalten zu lassen.

4) tragen die Petenten auf die Aufhebung des Verbots an, welches in §. 7 des gedachten Gesetzes den jüdischen Meistern untersagt, christliche Lehrlinge zu halten.

Der hauptsächlichste Grund, welcher Veranlassung zu diesem Verbote gewesen war, bestand und besteht noch darin, daß eben diese Lehrlinge noch in einem Kindesalter stehen, wo ihre Begriffe in religiöser Beziehung der Befestigung bedürfen, und obgleich man die Juden von jeder Proselytenmacherei freisprechen kann, so lassen sich doch die Eindrücke nicht voraussehen, die eben auf ein solch kindliches Gemüth nachtheilig wirkend und bleibend sich einprägen können.

Es kann daher die Deputation

diesen Antrag nicht bevorworten.

5) tragen die Petenten darauf an, daß den jüdischen Meistern, die eine Profession treiben, fernerhin nicht untersagt sei, mit anderen, als von ihnen selbst gefertigten Waaren zu handeln.

Die Deputation konnte die unbedingte Aufhebung dieses Verbotes nicht bevorworten und zwar um so weniger, da selbst christliche Meister in Folge der Zunft- und Innungsrechte gewissen Bestimmungen unterworfen sind. Es stellte sich der Deputation indessen bei näherer Beleuchtung heraus, daß allerdings das Fabrikationswesen auf einer solchen Stufe zur Zeit steht, daß gewisse Professionisten, als z. B. Uhrmacher, Nadler etc. nicht mehr bestehen könnten, wenn ihnen nicht gleichzeitig gestattet wäre, nicht nur die einzelnen Zuthaten, sondern das fertige Fabrikat von anderswo zu beziehen und nach einer mehr oder weniger, oder gar keiner Abänderung zu verkaufen. Es würde, wollte man hier den jüdischen Meistern versagen, gleichwie die christlichen zu verfahren, die ersteren außer Stand setzen, die Concurrenz der letzteren, der christlichen Meister, zu halten; man würde damit gleichsam den Juden auf indirectem Wege eine große Anzahl von Professionen abschneiden und hierdurch dem Zwecke, die Juden den Professionen zuzuweisen, entgegenarbeiten. Denn wie kann Jemand eine Profession wählen, von der er sich im Voraus sagen muß, daß es ihm in Folge der für ihn allein enger gezogenen Grenzen, bei allem Fleiße, bei aller Umsicht, nimmermehr möglich sein wird, die Concurrenz mit denen zu halten, die an demselben Orte ein gleiches Handwerk mit ihm betreiben und sich freier bewegen können.

Fand es demnach die Deputation einstimmig für recht und für billig, die jüdischen Professionisten auf gleiche Stufe mit den christlichen Professionisten zu stellen, so glaubte die Deputation die Bevorwortung dieses Punktes um so mehr anempfehlen zu müssen, da in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe diese be-

schränkende Ungleichheit nicht vorhanden gewesen und auch die hohe Staatsregierung zur Zeit sich zu keinem besonderen Bedenken veranlaßt glaubte; deshalb empfiehlt die Deputation einstimmig der hohen Kammer:

es möge dieselbe im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

daß den jüdischen Meistern unter Berücksichtigung der Zunft- und Innungsrechte noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege der Handel mit anderen, als von ihnen selbst gefertigten Waaren, in gleicher Maße wie den christlichen Meistern, gestattet werde.

6) verlangen die Petenten die Aufhebung der Beschränkungen, an welche die Juden bei Erwerbung des Grundbesitzes gebunden sind, und welche darin bestehen, daß

a) ein Jude nur ein Grundstück in einer der Städte Dresden oder Leipzig besitzen darf;

b) daß er dasselbe nur nach einem zehnjährigen Besitze verkaufen darf.

Zur Unterstützung des Gesuchs unter a) führen die Petenten be-sonders an, daß so mancher der jüdischen Hausbesitzer ein freier gelegenes Gartengrundstück der Unnehmlichkeit und der freieren Luft wegen zu besitzen wünsche, woran ihn indessen, wenn er schon ein Grundstück besitze, das Verbot hindere.

Die Deputation erachtete, da sie den Punkt b) unbedingt zu bevorworten nicht gesonnen war, es für unbedenklich, den Grundstücksbesitz auf mehr denn ein Grundstück auszu dehnen; denn sicher dürfte sich die Acquisition des Grundbesitzes bei den Juden nicht zu sehr ausdehnen, so lange ein mehrjähriger Besitz vor dem Wiederverkaufe festgehalten wird. Die Deputation glaubte sogar, daß in der Vermehrung der Käufer auch für die christlichen Grundstücksbesitzer in Folge einer vermehrten Concurrenz ein Vortheil erwachsen könne. Ward nun auch Seiten der hohen Staatsregierung hierin dem Wunsche der Petenten entgegengetreten, so konnte dennoch die Deputation die möglichen Bedenken nicht theilen, und glaubt der hohen Kammer anempfehlen zu können:

es möge dieselbe im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

daß noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege den Juden gestattet werde, in den Städten Dresden oder Leipzig mehr denn ein einziges Grundstück zu erwerben.

Was b) anbetrifft, den zehnjährigen Besitz eines Grundstückes vor einer Veräußerung, so glaubte die Deputation zwar die Motive beachten zu müssen, welche bei Erlassung des gedachten Gesetzes überhaupt obgewaltet hatten, und welche bei diesem Punkte vorzugsweise darauf gerichtet waren, die Juden an einen heimathlichen Heerd zu gewöhnen und ihnen denselben durch längeren Besitz werth und theuer zu machen, so wie anderntheils dem möglichen Häuserhandel der Juden zu begegnen. Nichts desto weniger glaubte sie, daß eben die zehnjährige Frist eine zu lange sei, und deshalb dem Zwecke nicht entspreche. Denn wolle man die Juden an einen heimathlichen Heerd gewöhnen, so müsse ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich einen solchen zu schaffen; wie aber könne man unter den heutigen wechselnden Zeitverhältnissen Jemandem zumuthen, sich ein Grundeigenthum zu erwerben, an welches unbedingt und unter den vielfachsten Wechselfällen irgend einer Calamität der Zeit die beengende Begrenzung des zehnjährigen Besitzes geknüpft wird.